Bundesrat Drucksache 90/1/84

26.03.84

Wi - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

A.

Der Rechtsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Artikel 1 § 1

In § 1 sind

a) vor den Worten "Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften"
die Worte "diesen Zwecken dienenden"
einzufügen,

b) die Worte ", Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen"
durch die Worte "und die Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, auf die sich die Preise beziehen,"
zu ersetzen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung zu a und b:

Präzisierung des Zwecks und des Inhalts der Verordnungsermächtigung. Angaben über Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen sollen nicht selbständig vorgeschrieben werden, sondern nur im Zusammenhang mit der Preisangabe.

2. Artikel 1 § 2

Artikel 1 § 2 ist zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift ist überflüssig. Die auf Artikel 1 § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs gestützte Verordnung ist eine "Rechtsvorschrift" im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954.

B.

3. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.